

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER IK ELEKTRONIK GMBH FÜR ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

I. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der IK Elektronik GmbH (im Folgenden: Lieferer) und Unternehmen, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie sonstigen nicht-privaten Käufern, die ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Schweiz haben (im Folgenden: Käufer). Diese AGB gelten lediglich für die Erbringung von Entwicklungsleistungen des Lieferers für den Käufer. Individuelle Vereinbarungen bleiben von den nachstehenden Regelungen unberührt.
2. Von den Geschäftsbedingungen des Lieferers abweichende oder ihnen entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers sind werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Soweit vom Lieferer die Bestellung eines Käufers angenommen werden sollte, ist er binnen einer angemessenen Frist ab Kenntnis dieses Umstandes zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gegenüber dem Käufer berechtigt.
4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Käufers; diese dürfen jedoch den vom Lieferer beauftragten Subunternehmern zugänglich gemacht werden.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
6. Der Lieferer ist berechtigt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Subunternehmer einzusetzen.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Für die Geschäftsbeziehung gelten folgende Begriffe:

<u>Produkt:</u>	Ergebnis des Entwicklungsprozesses (z.B. Baugruppen, Geräte, Verfahren, Messergebnisse, theoretische Betrachtungen, Studien, Beratungsleistungen oder Software).
<u>Pflichtenheft / Spezifikation:</u>	Schriftlich formulierte Aufgabenstellung, in welcher die geschuldete Leistung konkretisiert wird. Die Ausführung nicht festgelegter Details erfolgt nach unserem Ermessen. Modifikationen des Pflichtenheftes sind während des Entwicklungsprozesses in Abstimmung zwischen uns und dem Käufer möglich und führen, wenn sie schriftlich vereinbart werden, zur Veränderung des Vertragsumfangs. Angaben im Pflichtenheft sind keine Garantien im Rechtssinne, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
<u>Eigenschaften:</u>	Die Eigenschaften des Produkts werden für die Verwendung im allgemeinen technischen Umfeld angegeben. Besondere Einsatzbedingungen (z.B. Anwendungen in Medizin, Raumfahrt, in für Leben und Gesundheit relevanten Systemen, unter besonderen mechanischen, elektrischen oder klimatischen Belastungen) müssen vom Käufer benannt und explizit vereinbart sein.
<u>Meilenstein:</u>	Angabe eines Teilabschnitts des Entwicklungsprozesses. Dabei gemachte zeitliche Angaben dienen als Orientierung im Ablaufplan des Projektes, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.
<u>Termine:</u>	Haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Termine vereinbart werden; diese Vereinbarung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.
<u>Konzept:</u>	Erarbeiten und Darstellen der Funktion und der Funktionsblöcke des Produkts anhand von Machbarkeitsuntersuchungen, Marktanalysen, theoretischen Vorbetrachtungen und Simulationen, z.B. in Form von Blockschaltbildern, der Auswahl der wichtigsten Komponenten und Simulationsergebnissen.
<u>Labormuster:</u>	Erste, unvollständige Umsetzung des Konzepts in Form eines Einzelstückes. Das Labormuster dient zur Demonstration, Vergegenständlichung und Untersuchung der Wirkprinzipien und zum Gewinnen von Erkenntnissen für die nachfolgenden Arbeitsschritte. Äußere Gestalt und andere Anforderungen des Pflichtenheftes (z.B. Zulassungsvoraussetzungen) können unberücksichtigt bleiben.
<u>Prototyp (A-Muster):</u>	Erste Ausführung des Produkts in Form eines Einzelstücks oder einer Kleinstserie. Der Prototyp setzt das Konzept unter Berücksichtigung der Anforderungen des Pflichtenheftes um, ohne zwingend serienreif oder zulassungsfähig zu sein.
<u>Serienmuster (C-Muster):</u>	Endgültige Ausführung des Produkts unter Berücksichtigung aller Anforderungen des Pflichtenheftes, der Erkenntnisse des vorangegangenen Entwicklungsprozesses und den grundlegenden Anforderungen an eine Serienherstellung. Es wird als Kleinst- oder Kleinserie unter Produktionsbedingungen hergestellt. Serienmuster sind zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Zulassungen geeignet.
<u>Produktdokumentation:</u>	Gesamtheit der im Rahmen der Entwicklung geschaffenen Unterlagen für die Herstellung und Nutzung des Produkts.

III. VERTRAGSSCHLUSS; ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

1. Die Angebote des Lieferers sind unverbindlich, es sei denn, der Lieferer erklärt diese ausdrücklich für verbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn der Käufer das Angebot des Lieferers vorbehaltlos annimmt oder ihm die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zugeht. Gleiches gilt, wenn der Lieferer nach Auftragserteilung durch den Käufer mit der Ausführung des Produktes beginnt. Erteilt der Lieferer eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Auf Anfrage übersandte Angebote sind 60 Tage gültig, soweit in ihnen nichts anderes geregelt ist.
2. Änderungen des Vertrages sowie etwaige Beschaffensvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer des Lieferers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Lieferer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit des Produktes unverzüglich informiert. Eine eventuelle Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
4. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht sowie der elektrischen Eigenschaften bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

IV. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat das Produkt nur die vertraglich ausdrücklich festgelegten Eigenschaften gemäß dem jeweiligen allgemeinen Stand der Technik aufzuweisen. Der Lieferer behält sich vor, technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in den Prospekten, Katalogen oder ähnlichen Verkaufsunterlagen vorzunehmen und (Teil-)Produkte gegen technisch gleichwertige oder bessere auszutauschen, ohne dass der Käufer hieraus Rechte gegen den Lieferer herleiten kann. Derartige Beschreibungen und Angaben, auch solche im

- Pflichtenheft, sowie Werbeaussagen (auch des Herstellers) beinhalten keine Garantieerklärungen. Soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, schuldet der Lieferer Beratung nur insoweit, als diese ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Sollte sich während der Bearbeitung des Auftrags herausstellen, dass Forderungen des Käufers oder aus dem Pflichtenheft hinsichtlich der Eigenschaften des Produkts mit dem allgemein verfügbaren Stand der Technik nicht erfüllbar sind, gilt die Leistung des Lieferers als erbracht, wenn die vom Lieferer erreichten Eigenschaften dem allgemein verfügbaren Stand der Technik entsprechen.
 3. Bei der Lieferung von Software gehören, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, Weiter- und Neuentwicklungen (Updates und Upgrades) nicht zum Lieferumfang.
 4. Der Käufer hat dem Lieferer alle für Erstellung und Lieferung unseres Produkts relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, vom Käufer zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde (siehe auch Art. V Ziff. 2). Soweit Arbeiten beim Käufer durchgeführt werden, sind den Mitarbeitern des Lieferers unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
 5. Werden Mitarbeiter des Lieferers außerhalb des Betriebsgeländes des Lieferers tätig, so obliegen dem Käufer alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Käufer etwas anderes ergibt. Der Lieferer ist berechtigt, die Erstellung und Lieferung des Produkts zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.
 6. Ungeachtet der fortbestehenden Verantwortung des Lieferers für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen ist er uneingeschränkt berechtigt, Dritte in die Vertragserfüllung einzuschalten. Soweit Mitarbeiter, deren Einsatz vertraglich vereinbart wurde, durch vom Lieferer nicht zu vertretende Gründe verhindert sind, dürfen diese durch andere geeignete Mitarbeiter ersetzt werden.

V. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KÄUFERS

1. In Entwicklungsprojekten setzt das Gelingen regelmäßig eine enge Kooperation zwischen Käufer und Lieferer voraus. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender und unverzüglicher Information sowie vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.
2. Der Käufer übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht und Hauptleistungspflicht, dafür zu sorgen, dass alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. zur Projektrealisierung erforderlichen Terminen ohne zusätzliche Kosten für den Lieferer erbracht werden. Soweit dies zum Projekterfolg erforderlich ist, wird er insbesondere eigenes Personal in ausreichendem Umfang sowie kompetente Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projektes zur Verfügung stellen. Soweit im Pflichtenheft oder an anderer Stelle des Vertrages Anforderungen an Außensysteme formuliert sind, die vom Käufer oder von Dritten betrieben werden, steht der Käufer dem Lieferer gegenüber dafür ein, dass diese Anforderungen erfüllt werden (siehe auch Art. XII Ziff. 5). Besondere Eigenschaften sind ausdrücklich zu benennen (siehe Art. II).
3. Erweisen sich Informationen, Unterlagen oder die Mitarbeit des Käufers als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv als nicht ausführbar, wird der Käufer unverzüglich nach Mitteilung durch uns die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Vom Lieferer angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen an vom Käufer beigestellten Komponenten wird der Käufer unverzüglich beheben bzw. beheben lassen.
4. Leistungen des Käufers im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten müssen auf Basis geeigneter und gültiger Bedingungen, Normen und Richtlinien durchgeführt werden, dem Stand der Technik entsprechen und geeignet und vollständig dokumentiert sein.

VI. NUTZUNGSRECHTE

1. Bei der Lieferung von im Rahmen eines Auftrages erarbeiteten Ergebnissen (beispielsweise entwickelte Pflichtenhefte, Konzepte, Software, Labormuster, Prototypen und Serienmustern) räumt der Lieferer - soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist - dem Käufer ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen ein. Die Ausgestaltung des Nutzungsrechtes ergibt sich aus der jeweils konkret getroffenen Vereinbarung.
2. Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung auf den Käufer ist es dem Lieferer in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzepte, erworbenes Know-how usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Käufer oder für eigene Produkte zu nutzen.
3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, das Produkt lediglich als in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erstellen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen dem Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Käufer innerhalb der in Art. XIII Ziff. 1 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für das betreffende Produkt entweder ein Nutzungsrecht erwirken, es so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist es dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Wählt der Käufer wegen des Rechtsmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
 - b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Art. XII.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
4. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
5. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit er den Schaden zu vertreten hat und dieser, durch eine nicht bestimmungsgemäße oder eine durch den Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
6. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 3a) geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen des Art. XI Nr. 1, 7 und 8 entsprechend.
7. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. XI entsprechend.
8. Für unter diesem Art. geltend gemachten Schaden haftet der Lieferer lediglich in Höhe von maximal € 100.000. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

VII. FRISTEN UND TERMINE

1. Soweit mit uns keine verbindlichen Fristen und Termine vereinbart wurden, gerät der Lieferer erst dann in Verzug, wenn der Käufer den Lieferer zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Lieferung des geschuldeten Produkts gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Käufer geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungen des Pflichtenheftes oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Käufers verlängern die Lieferzeiten angemessen.
2. Wird die vom Lieferer geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare und durch den Lieferer unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Materialmängel, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei den Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so ist der Lieferer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach seiner Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit dies dem Käufer zumutbar ist. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit des Produkts unverzüglich informiert werden. Im Falle des Rücktritts des Lieferers wird dem Käufer die seine Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
3. Kommt der Käufer seinen Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, verlieren hiervon betroffene Termine ihre Verbindlichkeit, insbesondere gerät der Lieferer nicht in Verzug. Nach erfolgloser Mahnung ist der Lieferer berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen sowie entgangenen Gewinns zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Erfüllt der Käufer seine Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen innerhalb der Nachfrist nicht, ist der Lieferer darüber hinaus berechtigt, den Vertrag gem. § 643 BGB zu kündigen. Dem Lieferer stehen in diesem Fall Ersatz- und Vergütungsansprüche zumindest in einer sich aus §§ 642, 645 BGB ergebenden Höhe zu; weitergehende Ansprüche des Lieferers bleiben unberührt. Das gleiche Recht steht dem Lieferer für den Fall zu, dass er in Folge der eingetretenen Verzögerung das Projekt nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum oder nur zu erheblich höheren Kosten durchführen kann, zum Beispiel wegen anderweitiger Verpflichtungen.

4. Gerät der Lieferer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, oder ist seine Leistungspflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder kann er die Leistung gemäß § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, so haftet der Lieferer vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen des Art. XII dieser Bedingungen, die unberührt bleiben, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts geht auch dann mit der Absendung auf den Käufer über, wenn der Lieferer die Versandkosten oder andere zusätzliche Leistungen übernommen haben oder eine Teillieferung erfolgt. Daneben geht die Gefahr gem. Art. VII Ziff. 3 Satz 3 dieser Bedingungen über.

IX. ABNAHME

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit eine Abnahme erforderlich ist. Die Abnahme des Produkts wird fingiert, wenn der Käufer innerhalb von 3 Wochen nach Übergabe keine schriftliche Stellungnahme abgibt.

X. PREISE UND ZAHLUNGEN

1. Maßgeblich sind die vom Lieferer im Angebot genannten Preise und Zahlungsbedingungen. Gebühren für die Durchführung von Zulassungsverfahren und begleitenden Messungen bei Dritten sowie die damit beim Lieferer verbundenen Auslagen sind – es sei denn, es ist ausdrücklich anders vereinbart – stets vom Käufer zu zahlen.
2. Die individuelle Anpassung, Inbetriebnahme oder Ergänzung des Produkts hinsichtlich der Umstände beim Käufer (z.B. Außensysteme, Umgebungen) ist ohne anderweitige vertragliche Regelung durch den Käufer gesondert zu vergüten.
3. Ist eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuelle Preisliste des Lieferers. Für Leistungen, die innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, erfolgt keine Preiserhöhung.
4. Stehen dem Lieferer gegenüber dem Käufer mehrere Forderungen zu, so bestimmt der Lieferer, auf welche eine Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer schriftlich anerkannt sind.
5. Werden dem Lieferer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach seine Ansprüche gegenüber dem Käufer durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet erscheinen, so ist er berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten; Art. VII Ziff. 3 Satz 3, 4 und 5 dieser Bedingungen gilt entsprechend.

XI. MÄNGELANSPRÜCHE

1. Sollte das Produkt des Lieferers mangelbehaftet sein, so steht dem Lieferer im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu, sofern nicht die Nacherfüllung für den Käufer im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Der Käufer ist verpflichtet, das Produkt des Lieferers zu untersuchen und einen offensichtlichen Mangel des Produkts nach Lieferung bzw. innerhalb der Verjährungsfristen nach Auftreten innerhalb von einer Woche schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel sind zum Beispiel Funktionsstörung, das Fehlen von Komponenten oder mechanische Beschädigungen, die einem durchschnittlichen Käufer ohne weiteres auffallen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Käufer trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, nicht bestimmungsgemäßer oder nicht zugelassener Verwendung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Fehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
5. Keinen Mangel des Produkts stellt es dar, wenn nach Abnahme gem. Art. IX dieser Bedingungen gesetzliche Bestimmungen geändert werden oder sich Änderungen der Urheberrechte ergeben. Ebenso liegt kein Mangel vor, wenn sich technische Parameter der durch Dritte gelieferten Bestandteile oder Zubehör ändern. Insoweit notwendige Anpassungen sind durch den Käufer gesondert zu vergüten.
6. Mängelansprüche müssen vom Käufer schriftlich unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel und unter Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, geltend gemacht werden. Hat der Käufer Eingriffe in das Produkt des Lieferers vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche des Käufers nur, wenn dieser nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war.
7. Bei Mängelrügen darf der Käufer Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Ergibt sich, dass ein vom Käufer behaupteter Mangel nicht vorliegt, lässt sich ein behaupteter Mangel insbesondere nicht reproduzieren, so ist der Lieferer berechtigt, für dadurch bei ihm entstandene Aufwendungen eine angemessene Vergütung zu verlangen, es sei denn, dem Käufer fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.
8. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Lieferanten gem. § 478 BGB bestehen nur im Rahmen der Art. XII und XIII dieser Bedingungen und insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie vom Lieferer verweigert oder ist sie dem Käufer unzumutbar, stehen dem Käufer ggf. ausschließlich die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche (Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) zu. Wählt der Käufer wegen des Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt das Produkt bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Netto-Honorar und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
10. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe von Art. XII dieser Bedingungen.

XII. HAFTUNG UND RÜCKTRITT

1. Die Haftung für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird auf den typischerweise bei Geschäften der hier geregelten Art entstehenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei dem Lieferer zurechenbaren Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Produkthaftung.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer nicht. Soweit der Lieferer in Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet, ist seine Ersatzpflicht der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens und wie folgt begrenzt: Für Vermögensschäden auf des Dreifache des vereinbarten Netto-Honorars; bei Sachschäden gilt pro Schadensfall eine Begrenzung von € 100.000. Im Übrigen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei dem Lieferer zurechenbaren Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Produkthaftung.
3. Der Ersatz mittelbarer Schäden / Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferer hat eine Kardinalspflicht verletzt.
4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Lieferer, wenn der Käufer sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

5. Für die Funktion eines Außensystems (siehe Art. V Ziff. 2 Satz 3), in dem das Produkt des Lieferers eingesetzt wird, wird keinerlei Haftung übernommen. Insbesondere für den Fall, dass der Käufer dem Lieferer keine oder unzureichende Informationen über das Außensystem liefert, wird jegliche Haftung des Lieferers für das Funktionieren des Produkts im Außensystem ausgeschlossen.
6. Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung des Lieferers auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter des Lieferers, seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB). Dies gilt nicht bei dem Lieferer zurechenbaren Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Produkthaftung.
7. Das Recht des Käufers, sich wegen einer vom Lieferer nicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel des Produktes bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, ist ausgeschlossen.

XIII. VERJÄHRUNG

1. Mängelansprüche und sonstige vertragliche Ansprüche des Käufers wegen Pflichtverletzungen verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.
2. Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere in den folgenden Fällen, unberührt:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - für das Recht des Käufers, sich bei einer vom Lieferer zu vertretenden, nicht in einem Mangel des Produktes bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen;
 - für Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels und aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB;
 - für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB.

XIV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sämtliche gelieferte Produkte bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung alleiniges Eigentum des Lieferers.
2. Der Käufer ist verpflichtet, das Produkt pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verwertung ist dem Käufer untersagt, es sei denn, der Erwerb erfolgte gerade zum Zweck der Weiterveräußerung. In diesem Fall ist der Käufer widerruflich berechtigt, das Vorbehaltsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen weiterzuveräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferer gegenüber nicht in Verzug ist und zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern kein Abtretungsverbot besteht. Der Käufer hat beim ordnungsgemäßen Weiterverkauf der Produkte an seine Abnehmer auf den Eigentumsvorbehalt des Lieferers hinzuweisen oder muss sich das Eigentum an den Produkten seinerseits vorbehalten. Der Käufer tritt dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Lieferer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
4. Die Be- und Verarbeitung der Produkte durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für den Lieferer. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt der Lieferer an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von ihm gelieferten Produkts zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen vermischt sind.

XV. ERFÜLLUNGORT UND ABTRETUNGSVERBOT

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz des Lieferers.
2. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Käufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Lieferer zustehen, ist ausgeschlossen.

XVI. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Geschäftssitz des Lieferers. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, den Käufer vor jedem anderen Gericht zu verklagen, das gesetzlich zuständig ist.
2. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz des Lieferers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 23 EuGVVO oder Artikel 17 EuGVÜ). Der Lieferer behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVVO oder des EuGVÜ zuständig ist.
3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

XVII. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Alle Änderungen und Abweichungen zu diesen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen.

IK Elektronik GmbH
Friedrichsgrüner Straße 11-13
D-08262 Muldenhammer
Internet: <http://www.ik-elektronik.com>
Email: info@ik-elektronik.com
Amtsgericht Chemnitz, HRB 22126
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jan-Erik Kunze
Stand: 03.02.2014